



Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht

Vom 13. März 2012 (715 11 367)

Arbeitslosenversicherung

Vermittlungsfähigkeit bei Auslandsabwesenheit

Besetzung Präsident Andreas Brunner, Gerichtsschreiberin i.V. Christine Dedato

Parteien **A.**_____, Beschwerdeführer

gegen

KIGA Baselland, Postfach, 4133 Pratteln 1, Beschwerdegegnerin

Betreff Vermittlungsfähigkeit

A.1 Der 1975 geborene A._____ arbeitete in der Zeit vom 10. November 2008 bis 30. April 2011 in einem befristeten Arbeitsvertrag als Schweisser bei der B._____ AG und temporär in der Zeit vom 4. Mai 2011 bis 1. Juli 2011 ebenfalls in einem befristeten Arbeitsverhältnis als Schweisser bei der C._____ AG. Am 13. April 2011 meldete er sich bei seiner Wohnsitzgemeinde in D._____ zur Arbeitsvermittlung an und erhob am 20. Juni 2011 ab 1. Juli 2011 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bei der Öffentlichen Arbeitslosenkasse Basel-Landschaft (Kasse).

A.2 Vom 6. Juli 2011 bis 27. Juli 2011 befand sich A._____ zur Abklärung seiner Militärdiensttauglichkeit in der Türkei. Das RAV verfügte am 5. August 2011, dass A._____ vom 1. Juli 2011 bis 28. Juli 2011 nicht vermittlungsfähig und somit auch nicht anspruchsberechtigt sei. An diesem Ergebnis hielt das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) Basel-Landschaft mit Einspracheentscheid vom 13. September 2011 grundsätzlich fest, korrigierte

jedoch die Absprache der Vermittlungsfähigkeit um einen Tag, auf den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 27. Juli 2011.

B. Hiergegen erhob A._____ am 7. Oktober 2011 Beschwerde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht (Kantonsgericht). Er beantragte, dass der Einspracheentscheid vom 13. September 2011 aufzuheben und sein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung für die Zeit vom 1. Juli 2011 bis 27. Juli 2011 festzustellen sei. Zur Begründung machte er im Wesentlichen geltend, dass er einen Ausfall finanziell nicht verkraften könne.

C. Das KIGA beantragte in seiner Vernehmlassung vom 15. November 2011 die Abweisung der Beschwerde. Zunächst wurde geltend gemacht, dass keine neuen Tatsachen dargelegt worden seien und es verwies deshalb materiell auf die Ausführungen des Einspracheentscheids vom 13. September 2011. Weiter sei A._____ vom 6. Juli 2011 bis 27. Juli 2011 in der Türkei und somit nicht vermittlungsfähig gewesen. Da mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, dass A._____ vom 1. Juli 2011 bis 5. Juli 2011 keine Anstellung in der Schweiz hätte finden können und die Zeitspanne von 4 Tagen zu kurz sei, könne A._____ auch dann nicht als vermittlungsfähig betrachtet werden.

D. Mit Schreiben vom 15. Januar 2012 nahm A._____ zur Vernehmlassung des KIGA Stellung. Er machte geltend, er sei in Absprache mit seinem Arzt zur Abklärung der militärärztlichen Tauglichkeit in die Türkei geflogen und verwies auf seinen vorangegangenen Schriftwechsel mit dem RAV und dem KIGA. Insbesondere machte er geltend, dass er mit seinem Knie keinen Militärdienst machen könne und wegen der - vor Ort durchzuführenden - militärärztlichen Tauglichkeitsabklärung, im Juli 2011 in die Türkei habe reisen müssen. Er habe keine andere Wahl gehabt, sei finanziell auf das Arbeitslosengeld angewiesen und ihn belaste die Ablehnung des Taggeldanspruchs psychisch.

Der Präsident zieht **in Erwägung** :

1. Die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, sodass auf die Beschwerde vom 7. Oktober 2011 einzutreten ist. Streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Taggelder für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 27. Juli 2011 hat. Nach § 55 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 entscheidet die präsidierende Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 10'000.--. Der Taggeldanspruch des Beschwerdeführers beträgt Fr. 172.20 brutto, für den strittigen Zeitraum liegt ein Streitwert von Fr. 3'271.80 (Fr. 172.20 x 19 Tage) vor. Die Sache ist demnach präsidial zu entscheiden.

2.1 Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung setzt nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982 voraus, dass die versicherte Person ganz oder teilweise arbeitslos ist (Art. 10), einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat (Art. 11), in der Schweiz wohnt (Art. 12), die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht, die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Bei-

tragszeit befreit ist (Art. 13 und 14), vermittlungsfähig ist (Art. 15) und die Kontrollvorschriften erfüllt (Art. 17).

2.2 Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG hat die versicherte Person Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie (unter anderem) vermittlungsfähig ist. Dies ist nach Art. 15 Abs. 1 AVIG der Fall, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Die allgemeine Vermittlungsfähigkeit setzt sich somit aus drei Elementen zusammen. Davon sind die Arbeitsfähigkeit sowie die Arbeitsberechtigung objektiver und die Vermittlungsbereitschaft subjektiver Natur. Damit die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, müssen die drei Elemente kumulativ erfüllt sein (THOMAS NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in: Ulrich Meyer [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 2. Auflage, Basel/Genf/München 2007, S. 2258 Rz 261 mit Hinweisen). Als Anspruchsvoraussetzung schliesst der Begriff der Vermittlungs(un)fähigkeit graduelle Abstufungen aus. Entweder ist die versicherte Person vermittlungsfähig, insbesondere bereit, eine zumutbare Arbeit anzunehmen, oder nicht (BGE 125 V 58 E. 6a).

2.3 Unter Arbeitsfähigkeit im *objektiven* Sinn ("in der Lage sein") ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit, die soziale Eignung und die Verfügbarkeit in räumlicher sowie in zeitlicher Hinsicht zu verstehen. Was die zeitliche Verfügbarkeit betrifft, so liegt Vermittlungsunfähigkeit unter anderem vor, wenn eine versicherte Person aus persönlichen oder familiären Gründen ihre Arbeitskraft nicht so einsetzen kann oder will, wie es ein Arbeitgeber normalerweise verlangt (THOMAS NUSSBAUMER, a.a.O., S. 2259 Rz 266 mit Hinweisen). Versicherte, die im Hinblick auf anderweitige Verpflichtungen oder besondere persönliche Umstände lediglich während gewisser Tages- oder Wochenstunden sich erwerblich betätigen wollen, können nur sehr bedingt als vermittlungsfähig anerkannt werden. Sind einer versicherten Person bei der Auswahl des Arbeitsplatzes so enge Grenzen gesetzt, dass das Finden einer Stelle sehr ungewiss ist, muss Vermittlungsunfähigkeit angenommen werden (BGE 112 V 327 E. 1a mit Hinweisen). Der Grund für die Einschränkung in den Arbeitsmöglichkeiten spielt dabei keine Rolle (THOMAS NUSSBAUMER, a.a.O., S. 2259 f. Rz 266 mit Hinweisen). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Rechtsprechung, wonach eine versicherte Person, die auf einen bestimmten Termin anderweitig disponiert hat und deshalb für eine neue Beschäftigung nur noch während relativ kurzer Zeit zur Verfügung stünde, in der Regel nicht vermittlungsfähig ist. In einem solchen Fall sind die Aussichten, zwischen der Aufgabe der alten und dem Antritt der neuen Stelle von einem dritten Arbeitgeber angestellt zu werden, verhältnismässig gering (BGE 110 V 208 E. 1 mit Hinweisen).

2.4 Das *subjektive* Element der Vermittlungsfähigkeit besteht in der Bereitschaft der versicherten Person, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (BGE 123 V 216 E. 3 mit Hinweisen). Wesentliches Merkmal ist dabei die Bereitschaft zur Annahme einer Dauerstelle als Arbeitnehmer. Hierzu genügt die Willenshaltung oder die bloss verbal erklärte Vermittlungsbereitschaft nicht. Vielmehr ist die versicherte Person gehalten, sich der öffentlichen Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen, angebotene zumutbare Arbeit anzunehmen und sich intensiv nach einer zumutbaren Stelle umzusehen (THOMAS NUSSBAUMER, a.a.O., S. 2261 Rz 270 mit Hinweisen).

3.1 Das sozialversicherungsrechtliche Verwaltungsverfahren und der Sozialversicherungsprozess sind vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgericht von Amtes wegen, aus eigener Initiative und ohne Bindung an die Vorbringen oder Beweisanträge der Parteien für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt, er wird ergänzt durch die Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 195 E. 2, 122 V 158 E. 1a, je mit Hinweisen). Zu beachten ist jedoch, dass der Untersuchungsgrundsatz die Beweislast im Sinne der Beweisführungslast begriffsnotwendig ausschliesst, da es Sache der verfügenden Verwaltungsstelle bzw. des Sozialversicherungsgerichts ist, für die Zusammentragung des Beweismaterials besorgt zu sein. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheidung zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 264 E. 3b mit Hinweisen).

3.2 Das Kantonsgericht besitzt in Sozialversicherungssachen die vollständige Überprüfungsbe fugnis und ist in der Beweiswürdigung frei (vgl. § 57 VPO in Verbindung mit Art. 61 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG] vom 6. Oktober 2000; Art. 61 lit. c ATSG). Die Verwaltung als verfügende Instanz und – im Beschwerdefall – das Gericht dürfen eine Tatsache sodann nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind (Max Kummer, Grundriss des Zivilprozessrechts, 4. Aufl., Bern 1984, S. 136). Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 360 E. 5b, 125 V 195, 121 V 47 E. 2a).

4.1 Im vorliegenden Fall ist strittig, ob der Beschwerdeführer vom 1. Juli 2011 bis 27. Juli 2011 Anspruch auf Arbeitslosentaggelder hat. Zu prüfen ist zunächst die Vermittlungsfähigkeit.

4.2 Die Vorinstanz verneint den Anspruch des Beschwerdeführers auf Taggelder, weil dieser nicht vermittlungsfähig sei. So habe er vom 1. Juli 2011 bis 5. Juli 2011 aufgrund der kurzen Zeitspanne nicht als vermittlungsfähig zu gelten, da er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine Anstellung in der Schweiz hätte finden können. Vom 6. Juli 2011 bis 27. Juli 2011 sei er zur Durchführung militärärztlicher Abklärungen in der Türkei gewesen. Während dieser Zeitspanne sei er landesabwesend und somit nicht in der Lage gewesen, sich innert Tagesfrist dem schweizerischen Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen. Der Beschwerdeführer gelte deshalb vom 1. Juli 2011 bis 27. Juli 2011 als nicht vermittlungsfähig, auch wenn er sich nicht freiwillig in der Türkei aufgehalten habe.

4.3 Die vorinstanzliche Beurteilung ist nicht zu beanstanden. Aufgrund der Akten steht fest, dass der Beschwerdeführer für den Zeitraum vom 6. Juli 2011 bis 27. Juli 2011 wegen militärärztlicher Abklärungen in der Türkei war. In diesem Zeitraum war er im Sinne der vorgenannten

Erwägungen nicht vermittlungsfähig. Er stand dem schweizerischen Arbeitsmarkt sowohl unter dem objektiven wie auch subjektiven Aspekt der Arbeitsfähigkeit nicht zur Verfügung, weil er landesabwesend gewesen ist. Da er die militärärztlichen Abklärungen in der Türkei durchführen musste, war es ihm auch nicht möglich innert Tagesfrist eine Anstellung anzutreten.

5.1 Zu prüfen ist weiter, ob der Beschwerdeführer allenfalls Befreiungstatbestände geltend machen kann.

5.2.1 Gemäss Art. 26 AVIG besteht unter bestimmten Voraussetzungen während der Leistung schweizerischen Militärdienstes Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Vorliegend handelt es sich aber um militärärztliche Tauglichkeitsabklärungen für den türkischen Militärdienst, weshalb eine Berufung auf Art. 26 AVIG ausser Betracht fällt.

5.2.2 Gemäss Art. 28 Abs. 1 AVIG haben Versicherte, die u.a. wegen Krankheit vorübergehend nicht oder nur vermindert arbeits- und vermittlungsfähig sind, unter bestimmten Voraussetzungen, Anspruch auf das volle Taggeld. In casu liegt ein Arztzeugnis des Hausarztes Dr. med. E.____, FMH Orthopädische Chirurgie, vom 5. September 2011 vor. Darin wird einzig die unbestrittene Tatsache festgehalten, dass der Beschwerdeführer zur Abklärung der militärärztlichen Tauglichkeit in der Türkei war. Ein Hinweis auf eine vorübergehend fehlende Vermittlungsfähigkeit ist diesem jedoch nicht zu entnehmen. Eine Befreiung von der Vermittlungsfähigkeit aus Art. 28 AVIG entfällt somit ebenfalls.

5.2.3 Art. 25 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) vom 31. August 1983 regelt die Erleichterung der Beratung und Kontrolle sowie die vorübergehende Befreiung von der Vermittlungsfähigkeit. Die zuständige Amtsstelle kann auf Gesuch hin, verfügen, dass Versicherte bspw. wegen Teilnahme an einer Wahl oder Abstimmung von landesweiter Bedeutung oder einem Vorstellungsgespräch im Ausland von der Vermittlungsfähigkeit befreit werden (vgl. Art. 25 AVIV). Art. 25 AVIV ist vorliegend klarerweise nicht anwendbar, da kein entsprechender Sachverhalt vorliegt.

5.3 Der Beschwerdeführer kann sich auf keine Befreiungstatbestände berufen. Er war zum strittigen Zeitpunkt im Sinne der obigen Erwägungen landesabwesend und demgemäss nicht vermittlungsfähig. Die Vorinstanz hat zu Recht die Vermittlungsfähigkeit sowie die Anspruchsberechtigung für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 27. Juli 2011 verneint. Die dagegen erhobene Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und ist abzuweisen.

6. Art. 61 lit. a ATSG hält fest, dass der Prozess vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein hat. Es sind deshalb für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Die Parteikosten sind dem Prozessausgang entsprechend wettzuschlagen.

Demgemäss wird **e r k a n n t** :

- ://:
1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

<http://www.bl.ch/kantonsgericht>